

Insolvenzanfechtung  
Mehr Rechtssicherheit  
für Gläubiger?

Bauvertragsrecht  
Viele Neuregelungen  
ab 1. Januar 2018

Digitaler Service  
Der neue EEP-  
Vertragsgenerator

2 | 2017

# EEP-JOURNAL

A photograph of several ants on a log, each carrying a small piece of a green leaf. The background is a soft-focus green and blue, suggesting an outdoor setting.

BESTE BEDINGUNGEN FÜR DEN  
FLEISSIGEN MITTELSTAND?

ERWARTUNGEN AN DIE NEUE  
BUNDESREGIERUNG

EHLER  
ERMER  
&  
PARTNER

WIRTSCHAFTSPRÜFER | STEUERBERATER | RECHTSANWÄLTE  
eingespielt • erstklassig • persönlich

## Liebe Mandanten und Geschäftspartner,

es ist Halbzeit im Superwahljahr 2017. Doch wie fällt die Zwischenbilanz aus und was ist aus den Landtagswahlen herauszulesen für die bevorstehende Bundestagswahl? Im Saarland stehen die Zeichen auf Kontinuität: Die CDU-Ministerpräsidentin konnte ihren Amtsbonus ausspielen und erneut eine schwarz-rote Landesregierung bilden. Ganz anders lief es dagegen in Nordrhein-Westfalen und hier bei uns in Schleswig-Holstein: In beiden Fällen mussten die Amtsinhaber der SPD Niederlagen hinnehmen und können ihre Koalitionen nicht fortsetzen. In NRW wird es nun eine schwarz-gelbe Landesregierung geben, die mit nur einer Stimme Mehrheit jedoch mehr als fragil erscheint. Schleswig-Holstein wird zum „Jamaika des Nordens“ mit einer schwarz-gelb-grünen Koalition. Die Verbindung ist gewagt, aber es ist ein gutes Signal, dass alle Seiten mit Pragmatismus und ohne ideologische Scheuklappen aufeinander zugegangen sind, um gemeinsam eine gute Lösung für das Land zu finden.

Aufschlussreich waren in allen drei Fällen die Analysen des Wählerverhaltens: Die großen Themen, die die Menschen beschäftigen, sind ganz offensichtlich wirtschaftliche Stabilität, innere Sicherheit, eine gute Infrastruktur und eine verlässliche Bildungspolitik, während das große Schlagwort „soziale Gerechtigkeit“ bei den meisten Wählern nicht so recht ankam. Ideologisch motivierte Umverteilungsdiskussionen gehen offenbar an den Menschen vorbei, die sich in Zeiten internationaler Krisen und eines US-Präsidenten, der mal eben die komplette Weltordnung in Frage stellt, vor allem eines wünschen: Stabilität. Man darf gespannt sein auf den Bundestagswahlkampf und die künftigen Mehrheiten auf Bundesebene.

Was dem Land insgesamt guttut, sind die fleißigen Menschen und ein herausragender Mittelstand. Fast überall sehen wir gute bis sehr gute Jahresergebnisse, teilweise die besten der Firmengeschichte. Die deutsche Wirtschaft ist von Stabilität, Wachstum und annähernder Vollbeschäftigung geprägt – darauf kann insbesondere der Mittelstand stolz sein. Und dennoch gibt es für die nächste Bundesregierung keinen Grund, sich entspannt zurückzulehnen. Warum es gerade jetzt gilt, die internationale Wettbewerbsfähigkeit Deutschlands langfristig zu sichern, lesen Sie im Titelthema der aktuellen Ausgabe des „EEP-Journals“. Ich wünsche Ihnen eine inspirierende Lektüre und einen beruflich wie persönlich erfolgreichen Sommer.

Ihr Helmut Ermer



# INHALTSVERZEICHNIS

04 – 05

## NEWS: RECHT & STEUERN

- Reform der Insolvenzanfechtung
- Reform des Bauvertragsrechts

06 – 07

## TITELTHEMA

Beste Bedingungen für den fleißigen Mittelstand? – Erwartungen an die neue Bundesregierung

08 – 10

## FACHTHEMEN

- LKW-Kartell & GWB-Novelle: Einfacher zum Schadenersatz?
- Neuer Service: Der EEP-Vertragsgenerator
- Tax Compliance: Was soll das?

11

## ENGAGEMENT

- Golfen für einen guten Zweck

12

## INTERNATIONAL

- Think Global: EEP bei internationalen Netzwerktagungen in Athen und Lübeck

13

## REGIONAL

- Vorträge: EEP-Experten teilen ihr Wissen
- Vermögensnachfolge: Was ändert sich, was bleibt?
- EEP unterstützt „HAKO 2017“

14 – 15

## INSIDE

- Neu im Team
- Herzliche Glückwünsche zu Jubiläen und bestandenen Prüfungen
- Wir danken
- Ausbildungsmesse „nordjob 2017“
- Interview-Tipp: EEP und der SG-Trainerwechsel

## Impressum

HERAUSGEBER  
EHLER ERMER & PARTNER

Wrangelstraße 17–19 / 24937 Flensburg  
Fon: 0461 8607-0 / Fax: 0461 8607-185  
Mail: mail@eep.info / Net: www.eep.info

Konzept und Design  
my:uniquate GmbH

Arno-Loose-Villa  
Horst-Menzel-Straße 12  
09112 Chemnitz

### Bildquellen

Cover | © SimonDannhauer / istock.com  
Seite 02 | © Ehler Ermer & Partner  
Seite 04 | © kbeis / istock.com  
Seite 04–05 | © Artistdesign13 / shutterstock.com  
Seite 05 | © hxdyl / istock.com  
Seite 06–07 | © GlobalStock / istock.com, sigurcamp / istock.com  
Seite 08 | © DarthArt / istock.com  
Seite 09 | © PeopleImages / istock.com, Ehler Ermer & Partner

Seite 10 | © Olivier Le Moal / istock.com  
Seite 11 | © logosstock / istock.com, Rotary Club Elmshorn, Golfclub Schloss Breitenburg e. V.  
Seite 12 | © Ehler Ermer & Partner  
Seite 13 | © Ehler Ermer & Partner, Regenta-Verlag.de  
Seite 14 | © Ehler Ermer & Partner  
Seite 15 | © Ehler Ermer & Partner, nordjob

# REFORM DER INSOLVENZANFECHTUNG

ENDLICH RECHTSSICHERHEIT FÜR GLÄUBIGER? DAS SEIT LANGEM ERWARTETE GESETZ ZUR ÄNDERUNG DES INSOLVENZANFECHTUNGSRECHTS IST AM 05.04.2017 IN KRAFT GETRETEN. WIR STELLEN EINIGE DER WICHTIGSTEN NEUREGELUNGEN VOR:

> **Vorsatzanfechtung** (§ 133 InsO): Die oft als zu lang kritisierte Anfechtungsfrist von 10 Jahren wird durch § 133 Abs 2 InsO n. F. in Bezug auf Rechtshandlungen, durch die der Schuldner einen Anspruch erfüllt (z. B. Kaufpreiszahlungen), nun-



mehr auf vier Jahre verkürzt. Gläubiger erhalten somit Planungssicherheit, dass die Rückforderung von länger zurückliegenden Zahlungen künftig nicht mehr begründet ist. Wurde einem Gläubiger eine Befriedigung so gewährt, wie er diese vom Schuldner beanspruchen konnte, muss der Insolvenzverwalter nachweisen, dass der Gläubiger die Zahlungsunfähigkeit des Schuldners kannte. Die Kenntnis von der bloß drohenden Zahlungsunfähigkeit wird gem. § 133 Abs. 3 InsO n. F. künftig nicht mehr ausreichen. Besonders sollen Zahlungen geschützt werden, die der Schuldner auf Basis einer vom Gläubiger gewährten Zahlungserleichterung (z. B. Ratenvereinbarung) erbringt. Ist dies der Fall, wird künftig gem. § 133 Abs. 3 InsO n. F. widerleglich vermutet, dass der Gläubiger im Zeitpunkt der Zahlung die Zahlungsunfähigkeit des Schuldners nicht kannte. Der Gesetzgeber äußerte sich jedoch nicht dazu, welche inhaltlichen Mindest-

voraussetzungen eine solche Zahlungserleichterung erfüllen muss. Diese Frage wird künftig die Rechtsprechung klären müssen.

> **Bargeschäft** (§ 142 InsO): Eine Leistung, für die unmittelbar eine gleichwertige Gegenleistung in das Vermögen des Schuldners gelangt, kann als sogenanntes Bargeschäft nur im Wege der Vorsatzanfechtung zurückgefordert werden. Der Gesetzgeber hat die Anfechtungsmöglichkeit dadurch erschwert, dass der Schuldner künftig unlauter gehandelt und der Anfechtungsgegner dies erkannt haben muss. Wann ein unlauteres Handeln vorliegt, wurde jedoch nicht geregelt. Aus der Gesetzesbegründung geht nur hervor, dass hierfür mehr erforderlich sein soll als das Bewusstsein des Schuldners, nicht mehr alle Verbindlichkeiten erfüllen zu können. Die Rechtsprechung wird auch diese Frage klären müssen. Zudem hat der Gesetzgeber in § 142 Abs. 2 InsO n. F. die Unmittelbarkeit des Leistungsaustauschs dahingehend definiert, dass dieser „nach der Art der ausgetauschten Leistungen und unter Berücksichtigung der Gepflogenheiten des Geschäftsverkehrs in einem engen zeitlichen Zusammenhang“ erfolgen muss. Die Rechtsprechung wird zunächst klären müssen, welche Gepflogenheiten des Geschäftsverkehrs als schützenswert berücksichtigt werden können.

Wie im neuen Gesetz die Verzinsung des Rückzahlungsanspruchs geregelt ist, warum es bei der Inkongruenzanfechtung nun doch keine Änderung gibt, welche Neuregelung auch Verfahren betrifft, die vor dem 05.04.2017 eröffnet wurden, und welches Fazit wir zur Reform ziehen, lesen Sie ausführlich in unserem Blog auf [www.eep-bloggt.de](http://www.eep-bloggt.de). ■

EEP-Kontakt: [joerg.maassen@eep.info](mailto:joerg.maassen@eep.info)

# REFORM DES BAUVERTRAGSRECHTS

ZUM 01.01.2018 WIRD DAS GESETZ ZUR REFORM DES BAUVERTRAGSRECHTS UND ZUR ÄNDERUNG DER KAUFRECHTLICHEN MÄNGELHAFTUNG IN KRAFT TRETEN. BETROFFEN HIERVON SIND VERTRÄGE, DIE AB DEM 01.01.2018 ABGESCHLOSSEN WERDEN. HIER EINIGE DER WICHTIGSTEN REGELUNGEN IM ÜBERBLICK:

> **Bauvertrag**: Im Rahmen des Bauvertragsrechts stechen dabei insbesondere die Regelungen zum Anordnungsrecht des Bestellers von Bauleistungen hervor. So sollen für den Fall, dass der Besteller eine Änderung des Vertragsinhaltes wünscht, die Vertragsparteien zunächst auf eine einvernehmliche Lösung hinwirken. Wird innerhalb von 30 Tagen keine Einigung erzielt, kann der Besteller die Änderung einseitig anordnen. Positiv hierbei ist für die Bauunternehmen, dass diese unter gewissen Voraussetzungen 80 Prozent der zusätzlichen Angebotsvergütung als Abschlagszahlung beanspruchen können. Um diese Regelungen durchzusetzen, wurden Vorschriften für einstweilige Verfügungsverfahren erlassen. Negative Folge ist aber unter Umständen ein kompletter Baustellenstillstand, wenn sonstige Vertragsleistungen ohne den zu ändernden Teil nicht ausführbar sind. Auch im BGB-Vertrag ist nunmehr eine prüffähige Schlussrechnung zusätzliche Voraussetzung für die Fälligkeit des Werklohnes. Auch bedarf die Kündigung von Bauverträgen zukünftig stets der Schriftform.

> **Verbraucherbauvertrag**: Bei Verbraucherbauverträgen handelt es sich um Verträge, durch die der Unternehmer von einem Verbraucher zum Bau eines Gebäudes oder zu erheblichen Umbaumaßnahmen an einem bestehenden Gebäude verpflichtet wird. Die Regelungen beschränken sich daher vornehmlich auf größere Baumaßnahmen. Den Auftraggebern steht bei Verbraucherbauverträgen ein Widerrufsrecht mit einer Frist von zwei Wochen zu, die aber nur zu laufen beginnt, wenn der Verbraucher ordnungsgemäß über sein Widerrufsrecht in

Textform belehrt wurde. Auch haben sowohl der Verbraucherbauvertrag als auch die Baubeschreibung, für die das Gesetz einen gewissen Mindestinhalt verpflichtend vorschreibt, in Textform zu erfolgen. Insbesondere die verbindlichen Angaben zur Bauzeit dürften dabei in Zukunft eine gewichtige Rolle spielen. Die Höhe der Abschlagszahlungen wird auf 90 Prozent der vereinbarten Gesamtvergütung begrenzt.



Dabei bestehen für die Unternehmen so gut wie keine Möglichkeiten, von den vorgenannten Rechten zum Nachteil der Verbraucher abzuweichen.

Weitere Neuregelungen betreffen unter anderem Architekten- und Ingenieurverträge, Bauträgerverträge sowie die kaufrechtliche Mängelhaftung für den Fall, dass mangelhaftes Material wieder ausgebaut werden muss. Weitere Infos dazu und ein Fazit zum neuen Bauvertragsrecht lesen Sie auf [www.eep-bloggt.de](http://www.eep-bloggt.de). ■

EEP-Kontakt: [sebastian.zogler@eep.info](mailto:sebastian.zogler@eep.info)

# BESTE BEDINGUNGEN FÜR DEN FLEISSIGEN MITTELSTAND?

## ERWARTUNGEN AN DIE NEUE BUNDESREGIERUNG

**D**ie Wirtschaft brummt, der Arbeitsmarkt floriert, die Steuereinnahmen sprudeln – kann sich die nächste Bundesregierung also in Sachen Wirtschafts- und Steuerpolitik zurücklehnen? Experten warnen: Deutschland verliert gerade schleichend an internationaler Wettbewerbsfähigkeit. Gerade jetzt, in guten Zeiten, muss dringend in die Zukunft investiert werden.

Beim Blick auf die aktuellen Wirtschaftsprognosen für Deutschland kann man eigentlich nur frohlocken. Nach allen führenden Wirtschaftsinstituten und der EU-Kommission prophezeite jüngst auch die OECD der Bundesrepublik ein anhaltendes Wirtschaftswachstum. Mit einem Plus von 1,7 Prozent für dieses Jahr und 2,0 Prozent für 2018 ist man sogar optimistischer als die Bundesregierung, und die hatte ihre Prognose kürzlich auch erst nach oben korrigiert. Zudem ist die Arbeitslosigkeit historisch niedrig, die Steuereinnahmen eilen von Rekord zu Rekord.

Doch es gibt einen Wert, der das Bild ein wenig trübt: Im jährlichen internationalen Ranking zur Wettbewerbsfähigkeit, das vom IMD World Competitiveness Center im schweizerischen Lausanne herausgegeben wird, ist Deutschland gerade zum dritten Mal in Folge abgerutscht. Belegte die Bundesrepublik vor vier Jahren noch einen guten 6. Platz, findet sie sich nun nur noch auf Platz 13 wieder. Die Forscher bewerteten vor allem die vom Staat gesetzten Rahmenbedingungen negativ, allen voran die Steuerpolitik, staatliche Regulierungen für die Wirtschaft und eine sehr hohe Belastung der Arbeitgeber mit Lohnnebenkosten. Auch das Bildungssystem wurde schlechter benotet als im Vorjahr, vor allem aber bescheinigen die Forscher Deutschland einen

enorm großen Nachholbedarf in Sachen Digitalisierung. In der erstmals gemessenen digitalen Wettbewerbsfähigkeit rangiert die Bundesrepublik sogar nur auf Platz 17.

„Die guten Konjunkturdaten und Steuereinnahmen verleiten im Wahlkampf dazu, Umverteilungsgeschenke für die jeweilige Klientel zu versprechen“, sagt Helmut Ermer, langjähriger Wirtschaftsprüfer und Steuerberater bei EEP. „Das ist aus meiner Sicht aber nicht zielführend. Wir brauchen gerade jetzt massive Investitionen in Digitalisierung und Bildung, damit wir unseren Know-how-Vorsprung gegenüber anderen Ländern langfristig sichern und ausbauen können. Die nächste Bundesregierung darf sich hier nicht zufrieden zurücklehnen. Andere Länder sind hungriger als wir und werden uns in vielen Punkten einholen, wenn wir nicht reagieren.“ Beim Thema Digitalisierung zeigt sich das schon jetzt im IMD-Ranking: Länder wie Neuseeland, Australien, Kanada, Taiwan, viele Länder Nordeuropas, die Niederlande und selbst Österreich haben Deutschland bereits abgehängt. Platz 1 belegt Singapur.

Der internationale Wettbewerb wird ungemütlicher – auch im Bereich Steuern. „Hier hat die Bundesregierung in den vergangenen Jahren wenig Eigendynamik gezeigt“, analysiert Dr. Tobias Hentze, Experte für Finanz- und Steuerpolitik beim Institut der deutschen Wirtschaft in Köln. „Die maßgeblichen Themen im Steuerbereich wurden getrieben entweder von internationalen Organisationen wie der OECD – Stichwort Eindämmung von Gewinnverlagerungen internationaler Konzerne – oder von Gerichten wie dem Bundesverfassungsgericht – Stichwort Erbschaftsteuer. Eigene Akzente der Bundesregierung gab es kaum.“ Dabei

gebe es durchaus einigen Handlungsbedarf. „Aus meiner Sicht muss es zum Beispiel Korrekturen bei den Einkommensteuertarifen geben, die in den vergangenen 10 bis 15 Jahren kaum angepasst wurden. Wenn Löhne steigen, aber die Tarifgrenzen nicht angepasst werden, steigt die durchschnittliche Belastung der Steuerzahler und es rutschen zum Beispiel immer mehr Menschen in den Spitzensteuersatz.“ Hier sieht auch Helmut Ermer Reformbedarf: „Ist es noch angemessen, dass der Spitzensteuersatz bei 53.000 Euro für Ledige und 107.000 Euro für Ehepaare einsetzt, wenn man sich beispielsweise anschaut, was Familien in Großstädten heute allein an Miete bezahlen? Der Verlauf der Progression sollte angepasst werden.“

Mit gezielten Maßnahmen im Bereich der Unternehmenssteuern könnte die nächste Bundesregierung zudem auch einen großen Beitrag für mehr Investitionen leisten. „Die Investitionsdynamik könnte man zum Beispiel dadurch stärken, dass man Finanzierungsneutralität herstellt, also eigenkapitalfinanzierte Investitionen steuerlich gleichbehandelt“, so IW-Experte Dr. Tobias Hentze. „Es geht auch darum, mittel- bis langfristig dafür zu sorgen, dass es zur gleichen Besteuerung kommt, egal welche Rechtsform ein Unternehmen wählt.“ Ein dritter Aspekt, bei dem Hentze Handlungsbedarf sieht, ist die Behandlung von Zinssätzen im Steuerrecht. „Wir haben seit Jahren eine Niedrig- bis Nullzinspolitik der EZB, aber der Gesetzgeber rechnet immer noch mit Zinssätzen von 5,5 bis 6 Prozent zum Beispiel für Steuernachzahlungen, aber auch für Pensionsrückstellungen. Das führt dazu, dass den Unternehmen Liquidität entzogen wird, nur weil der Gesetz-

geber im Steuerrecht den Zinssatz nicht anpasst an die Marktgegebenheiten.“

Es gibt also einiges zu tun für die nächste Bundesregierung, damit Deutschland auch in den kommenden Jahren so wirtschaftsstarke bleibt und sich die internationale Wettbewerbsfähigkeit nicht weiter abschwächt. „Es ist nun mal eine alte Weisheit, dass man Reformen dann machen muss, wenn es einem gut geht“, sagt Dr. Tobias Hentze. Zugleich müssen sie aber gut durchdacht sein und dürfen sich nicht in ideologisch motivierten Umverteilungen erschöpfen, resümiert EEP-Experte Helmut Ermer: „Mit einer bloßen Steuerentlastung, die jedem im Schnitt 20 Euro im Monat mehr bringt, dafür aber insgesamt Milliarden verschlingt, ist Deutschland nicht geholfen, davon bin ich fest überzeugt. Analysen der letzten Landtagswahlen haben gezeigt, dass die Menschen vor allem innere Sicherheit, Frieden, eine lebenswerte Umwelt, erstklassige Bildung für ihre Kinder und allem voran weiterhin wirtschaftliche Stabilität wollen. Die kann es langfristig nur geben, wenn wir mit gezielten Investitionen in Bildung, Digitalisierung, Sicherheit und Infrastruktur unsere Wettbewerbsvorteile im internationalen Vergleich sichern und ausbauen.“



EEP-Kontakt: [helmut.ermer@eep.info](mailto:helmut.ermer@eep.info)

## LKW-KARTELL & GWB-NOVELLE: EINFACHER ZUM SCHADENERSATZ?

NACH DER EU-KARTELLSTRAFE GEGEN MEHRERE LKW-HERSTELLER KÖNNEN GESCHÄFTSKUNDEN JETZT SCHADENERSATZANSPRÜCHE GELTEND MACHEN. DIE KÜRZLICH IN KRAFT GETRETENE 9. GWB-NOVELLE ERLEICHTERT ZUM TEIL DIE DURCHSETZUNG, ES KOMMT JEDOCH AUF ZWEI ZENTRALE FRAGEN AN.

Unternehmen, die zwischen 1997 und heute Lastwagen ab 7,5 Tonnen Nutzlast von MAN, Scania, Volvo/Renault, Daimler, IVECO und DAF gekauft oder geleast haben, können nach unseren Schätzungen bis zu zehn Prozent des Preises als Schadenersatz erstattet verlangen. Die beiden zentralen Fragen sind dabei jedoch zum einen, wie weit die neu geregelte Schadensvermutung des § 33a Abs. 2 S. 1 GWB zugunsten Geschädigter reicht, und zum anderen, wie in puncto Verjährung mit Ansprüchen umzugehen ist, die vor dem 01.01.2002 entstanden sind.

In § 33a Abs. 2 S. 1 GWB heißt es lediglich: „Es wird widerleglich vermutet, dass ein Kartell einen Schaden verursacht.“ Diese Vermutung bezieht sich nur auf das Bestehen eines Schadens und dessen Verursachung durch den (Kartell-)Verstoß. Die Höhe des verursachten Schadens bleibt von der Vermutung unberührt und muss auch weiterhin dargelegt und ggf. bewiesen werden. Zudem besteht derzeit noch Rechtsunsicherheit, ob die neue Vermutungsregelung auch auf vor dem 26. Dezember 2016 entstandene Ansprüche angewendet werden kann. In Sachen Verjährungsfristen gilt: Bei Ansprüchen, die vor dem 1. Januar 2002 entstanden sind, empfiehlt es sich eventuell, zumindest vor dem 1. Januar 2018 zu handeln. Details und Besonderheiten eines jeden Einzelfalls sollten jedoch stets juristisch genau bewertet werden.

Unternehmen, die betroffen sind oder sein könnten, sollten zunächst Informationen sammeln. Intern gilt es, Belege zu sichten, beispielsweise Verträge, Bestellbestätigungen oder Rechnungen. Externe Informationsquellen können die Kartellanten selbst (insbesondere deutsche Tochtergesellschaften), aber auch Behörden (hier vor allem die Kommission) sowie weitere Geschädigte und auch Verbände sein. Wie mögliche weitere Schritte zur effizienten Durchsetzung der Ansprüche aussehen können, haben wir für Sie im Blog ([www.eep-bloggt.de](http://www.eep-bloggt.de)) vertiefend aufbereitet und beraten Sie dazu auch gern persönlich. ■

EEP-Kontakt: [jan.reese@eep.info](mailto:jan.reese@eep.info)

## NEUER SERVICE: DER EEP-VERTRAGSGENERATOR



Die Digitalisierung eröffnet auch im Bereich der Rechtsberatung völlig neue Möglichkeiten. Wie sich diese Potentiale nutzen lassen, zeigt ein neuer, innovativer Service von EEP: Damit Mandanten standardisierte Arbeitsverträge und dazugehörige Dokumente künftig noch effizienter erstellen können, bietet die EEP Service GmbH ab sofort einen neu entwickelten Vertragsgenerator an. Er ist kinderleicht und ohne juristische Vorkenntnisse zu bedienen: Alle für den Vertrag benötigten Informationen werden vom System abgefragt, wobei der Nutzer Schritt für Schritt durch den Frage-Antwort-Dialog geführt wird und auch beliebig zu bereits beantworteten Fragen zurückspringen kann. Zu jeder Eingabe werden Rechtstipps als wertvolle Entscheidungshilfen angezeigt. Am Ende entsteht ein maßgeschneiderter, rechtssicherer Arbeitsvertrag. Das neue Tool wurde von mehreren Fachanwälten für Arbeitsrecht bei EEP mitentwickelt, die den Generator auch regelmäßig an neueste Entwicklungen in Gesetzgebung und Rechtsprechung anpassen. Wird beispielsweise eine

bestimmte Klausel für unwirksam erklärt, wird dies im System geändert und Nutzer erhalten zusätzlich eine E-Mail, wenn es Handlungsbedarf bei Bestandsverträgen gibt.

Eine übersichtliche Dokumentenverwaltung erleichtert die Suche nach Verträgen, der EEP-Wecker erinnert rechtzeitig, wenn Vertragsfristen ablaufen, auch Änderungsverträge und weitere Vertragstypen lassen sich integrieren. Rechtssicher, zeitsparend, anwenderfreundlich – der Vertragsgenerator ergänzt das EEP-Portfolio um eine ganz neue Facette. Bei Interesse beraten wir Sie gern, wie Sie die neuen Möglichkeiten für Ihr Unternehmen bestmöglich nutzen können. Natürlich stehen Ihnen aber auch unsere Arbeitsrechtsexperten für eine individuelle Beratung weiterhin persönlich zur Verfügung, nicht zuletzt auch dann, wenn der Vertragsgenerator doch mal ins Schwitzen kommt, weil ein rechtlich komplexer Fall vorliegt. ■ EEP-Kontakt: [jan.reese@eep.info](mailto:jan.reese@eep.info)



# TAX COMPLIANCE – WAS SOLL DAS?

WENN VON COMPLIANCE IN UNTERNEHMEN DIE REDE IST, DENKEN VIELE ZUNÄCHST NICHT AN DAS THEMA STEUERN. GERADE IN DIESEM BEREICH GILT ES ABER, GENAU HINZUSCHAUEN, WENN RISIKEN FÜR DAS UNTERNEHMEN MINIMIERT WERDEN SOLLEN.

Eine eindeutige deutsche Übersetzung des Wortes Compliance gibt es nicht, im deutschen Sprachgebrauch wird daher in der Regel der englische Begriff verwandt. Compliance kann inhaltlich dahingehend übersetzt werden, dass neben der Gesetzestreue auch die im Unternehmen strategisch gewollte und durchgeführte Gesetzesbefolgung mit einem Sicherungssystem gewollt ist, das vor Gesetzesverstößen und ihren Folgen schützen soll.

Tax Compliance bezieht sich auf die steuerrechtlichen Gesetze und Verordnungen, die für das Unternehmen von Relevanz sind. Sie sollen im Unternehmen umgesetzt werden, Haftungs- und Strafrisiken sollen vermieden werden. Dies gilt umso mehr, als die Finanzverwaltung zunehmend dazu übergeht, im Rahmen von Betriebsprüfungen Steuerstrafverfahren einzuleiten.

Tax Compliance erfordert Regeln im Unternehmen, die sich an folgenden Überlegungen orientieren sollten:

- 1 Verantwortungs-, Funktions- und Informationssysteme: Es muss entschieden werden, in wessen Hand die Befolgung der Steuergesetze liegt.
- 2 Vermeidung von Haftungsrisiken: Steuerliche Haftungsrisiken müssen vom Unternehmen ferngehalten werden.
- 3 Vermeidung von steuerstrafrechtlichen Risiken: Steuerstrafrechtliche Risiken müssen vom Unternehmen ferngehalten werden.
- 4 Vertraulichkeitsstufen: Steuerdaten und Steuerinformationen sind vertrauliche Informationen, mit denen kontrolliert umgegangen werden muss.

WIE SIE ALL DIES IN IHREM UNTERNEHMEN BESTMÖGLICH UMSETZEN, DAZU BERATEN WIR SIE JEDERZEIT GERN.

EEP-Kontakt: lars.jensen-nissen@eep.info

# GOLFEN FÜR EINEN GUTEN ZWECK

MIT EINEM BENEFIZ-GOLFTURNIER HAT DER ROTARY CLUB ELMSHORN ZUM WIEDERHOLTEN MAL SPENDENGELDER FÜR SOZIALE PROJEKTE IN DER REGION EINGESPIELT. EEP UNTERSTÜTZTE DAS TURNIER ALS SPONSOR.

Als am Vormittag des 8. Juli 2017 die ersten Golfbälle über den Rasen des Golfclubs Schloss Breitenburg flogen, hatte ein sehr besonderes Turnier begonnen, bei dem es bei Weitem nicht nur darum ging, am Ende den Mannschaftssieg einzufahren. Im Mittelpunkt stand für alle Spieler, die an diesem Tag auf dem Platz standen, vor allem das Ansinnen, sich für benachteiligte junge Menschen in der Region sozial zu engagieren. Bereits zum dritten Mal veranstaltete der Rotary Club Elmshorn das Benefiz-Turnier. EEP unterstützte die Veranstaltung als Sponsor. „Soziale Verantwortung vor Ort zu übernehmen, das ist für uns selbstverständlich“, sagt Christian Frese, Wirtschaftsprüfer und Steuerberater bei EEP in Elmshorn. „Ich freue mich sehr, dass die Beteiligung wieder so rege war.“

Aus dem Spendenerlös, der dem Förderverein des Rotary Clubs Elmshorn zugutekommt, werden besondere soziale Projekte gefördert. Aktuelles Beispiel dafür ist ein Camp für benachteiligte Jugendliche in Dänemark, das in Kooperation mit dem Kreisjugendring, dem Kinderschutzbund und der Perspektive Elmshorn veranstaltet wird.

Für die Unterstützung, ohne die das Camp so nicht stattfinden könnte, sind die Macher mehr als dankbar. „Wir freuen uns, dass mit diesem Turnier unser Segelcamp für benachteiligte Jugendliche zum wiederholten Mal unterstützt wird“, erklärt Ingo Waschkau, 1. Vorsitzender des Kreisjugendrings Pinneberg, im Namen aller Beteiligten. „20 ausgewählte junge Menschen werden mit unserem Team Action, Teamarbeit und Gemeinschaft erleben – einige vielleicht zum ersten Mal. So manche Freundschaft ist hier entstanden.“ ■ EEP-Kontakt: christian.frese@eep.info



# THINK GLOBAL: EEP BEI INTERNATIONALEN NETZWERKTAGUNGEN IN ATHEN UND LÜBECK

Viele international tätige Unternehmer erwarten heute zu Recht von ihren Rechtsanwälten, Wirtschaftsprüfern und Steuerberatern, dass sie einerseits die Wirtschaft vor Ort mit ihren lokalen Besonderheiten bestens kennen, andererseits aber auch bei grenzüberschreitenden Fragestellungen schnell und kompetent helfen können – mit international anwendbarem Wissen und exzellenten internationalen Kontakten. Über die Netzwerke Advoselect und Morison KSI stehen die Berater von EEP seit vielen Jahren in engem Austausch mit Fachkollegen aus dem In- und Ausland und nehmen auch an Konferenzen teil, auf denen neueste weltweite Entwicklungen in den Bereichen Wirtschaftsprüfung, Steuerberatung und Recht diskutiert werden.

## EUROPA-KONFERENZ VON MORISON KSI IN ATHEN

„The Future of the Professions“ – so heißt ein aktueller internationaler Bestseller, der sich mit dem Einfluss moderner Technologien auf die zukünftige Arbeit von Beratern beschäftigt. Daniel Susskind, einer der beiden Autoren, eröffnete Anfang Mai in Athen die Europa-Konferenz des internationalen Netzwerks Morison KSI, in deren Mittelpunkt unter anderem die Zukunft der Branche im



Zeichen der Digitalisierung stand. Inspiriert vom Impulsreferat des Erfolgsautors diskutierten die Teilnehmer die neuen Möglichkeiten, die die rasante technologische Entwicklung für die Kanzleien und ihre Mandanten mit sich bringt. 125 Vertreter internationaler Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungskanzleien, darunter Hannes Nebelung und Dr. Lars Jensen-Nissen von EEP, infor-



mierten sich zudem in zahlreichen Fachvorträgen zu aktuellen internationalen Themen und nutzten bei einem Besuch der Akropolis die Möglichkeit des intensiven persönlichen Erfahrungsaustauschs.

## ADVOSELECT-FRÜHJAHRSTAGUNG IN LÜBECK

Beim diesjährigen Frühjahrestreffen von Advoselect standen – neben der für Europa richtungsweisenden Wahl in Frankreich – wieder zahlreiche aktuelle Fragen der internationalen Rechtsberatung im Vordergrund, die bei reichlich Kaffee und Lübecker Marzipan vertieft diskutiert wurden. Einige Schwerpunktthemen waren mögliche Garantien für Verträge im internationalen Rechtsverkehr, die Datenschutz-Grundverordnung der Europäischen Union, die brandaktuelle Reform des Insolvenzanfechtungsgesetzes und Änderungen des

Arbeitnehmerüberlassungsrechts in Deutschland, Fragen des internationalen Immobilien- und Baurechts und aktuelle Probleme bei Personengesellschaften an der Schnittstelle von Steuer- und Gesellschaftsrecht. Mehr als 60 europäische Anwälte nahmen insgesamt an der dreitägigen Veranstaltung teil, bei der EEP in diesem Jahr Gastgeber war. ■

## VORTRÄGE: EEP-EXPERTEN TEILEN IHR WISSEN

Rat kommt nicht von Raten, sondern von Wissen. Deshalb vertrauten auch in den vergangenen Monaten zahlreiche Institutionen und Unternehmer bei Fachveranstaltungen auf die Expertise von EEP. Auf Einladung des **Steuerberaterverbands Schleswig-Holstein** zeigte Matthias Lorenzen, Rechtsanwalt und Fachanwalt für Insolvenzrecht, in zwei Vorträgen in der **Akademie Sankelmark** (Oeversee) sowie in Bad Bramstedt Möglichkeiten auf, wie sich im **Fall eines insolventen Mandats Honoraransprüche sichern** und **Haftungsrisiken vermeiden** lassen. Zum **Mietrecht in der Insolvenz** hielt er zudem ein Tagesseminar für das börsennotierte **Wohnungsunternehmen BUWOG Group** mit Hauptsitz in Österreich. **Aktuelle Fragestellungen im Bereich des Insolvenzrechts** standen im Mittelpunkt zweier Referate, die Nicolas F. Grimm, LL. M., Rechtsanwalt und Fachanwalt für Insolvenzrecht, am **Amtsgericht Flensburg** hielt. Zudem informierte er in einem weiteren Vortrag Unternehmensberater über die **Stolpersteine und Lösungen bei insolvenznaher Beratung** und stellte dabei insbesondere die Chancen von Eigenverwaltungsverfahren dar. Auch zu vielen weiteren Themen gaben EEP-Experten in Vorträgen wertvolle Informationen und Impulse für die richtigen Entscheidungen. Bei der **IHK zu Flensburg** z. B. referierte Steuerberater Dr. Lars Jensen-Nissen zur **Umsatzbesteuerung des Warenverkehrs innerhalb der EU** und hielt zudem gemeinsam mit Helmut Ermer, Wirtschaftsprüfer und Steuerberater, einen Vortrag zu **Fragen der Unternehmensnachfolge**. ■

## VERMÖGENSNACHFOLGE: WAS ÄNDERT SICH, WAS BLEIBT?



Viele Menschen neigen dazu, das Thema Nachfolgeplanung zu meiden. Verständlich – denkt man doch dabei vor allem an das Ende des eigenen Lebens und schwierige Entscheidungen im Rahmen der Vermögensweitergabe. Doch es ist nicht nur notwendig, sondern kann finanziell auch sehr vorteilhaft sein, rechtzeitig die Übergabe von Vermögen zu gestalten. Was dabei aktuell zu beachten ist, darüber informierten Stephanie Gresser, Diplomjuristin und Certified Estate Planner (HypoVereinsbank), sowie Helmut Ermer, Wirtschaftsprüfer und Steuerberater (EEP), Wolfgang Folger, Rechtsanwalt und Fachanwalt für Steuerrecht (EEP), und Dr. Lars Jensen-Nissen, Steuerberater (EEP), im Rahmen zweier Businessabende in Flensburg und Neumünster. Die Veranstaltungen wurden von EEP und der HypoVereinsbank ausgerichtet. ■

## EEP UNTERSTÜTZT „HAKO 2017“



Zur Hanseraumkonferenz 2017 des Wirtschaftsunioren Unterelbe e. V. haben sich im Mai rund 500 Jungunternehmer/-innen und Führungskräfte in Elmshorn und Umgebung getroffen. Unter dem Motto „Grenzenlos“ nahmen sie an zahlreichen Workshops, Betriebsbesichtigungen und kulturellen Veranstaltungen teil. EEP unterstützte die viertägige Konferenz als einer der Hauptsponsoren. „Wir möchten junge Unternehmerinnen und Unternehmer in der Region nicht nur exzellent beraten, sondern ihnen auch vielfältige Möglichkeiten der Weiterbildung und des Erfahrungsaustauschs eröffnen“, erklärt Astrid Au, Wirtschaftsprüferin und Steuerberaterin bei EEP in Elmshorn. „Dafür ist die HAKO, die wir gern unterstützen, genau das richtige Veranstaltungsformat.“ ■

## NEU IM TEAM



**Bettina Bareuther**  
Teamassistentin  
Flensburg



**Dr. Steffen Hoffmann**  
Steuerberater-  
und Wirtschafts-  
prüferassistent  
Lübeck



**Arne Preuß**  
Steuerassistent  
Flensburg



**Carola Mohrmann**  
Sekretärin  
Lübeck



**Laura Marie Achilles**  
Steuerfachangestellte  
Flensburg



**Moritz Spranzel**  
Rechtsanwalt  
Flensburg

GRATULATION ZU DEN  
BESTANDENEN PRÜFUNGEN

**Sabrina Willers, B. A.**  
Steuerfachwirtin  
Flensburg  
zur bestandenen Prüfung



**Annkatrin Mohr**  
Steuerberaterin  
Flensburg  
zur bestandenen Prüfung:  
Fachberaterin für internatio-  
nales Steuerrecht

## WIR DANKEN

Im März verabschiedete EEP zwei langjährige Flensburger Mitarbeiterinnen in einer kleinen Feierstunde in den (Un-)Ruhestand. Hannelore Jürgensen war über 15 Jahre Gesicht und Stimme unseres Flensburger Empfangssekretariats. Annedore Treptow leitete als Bürovorsteherin über 26 Jahre den Bereich des Rechtsanwaltssekretariats. EEP sagt beiden „Herzlichen Dank“ für das langjährige kompetente Engagement, die unermüdliche Unterstützung und Tatkraft in den gemeinsamen Jahren.



**Annedore Treptow (links)**  
Rechtsanwalts- und  
Notarfachangestellte  
Flensburg

**Hannelore Jürgensen (rechts)**  
Empfangssekretärin  
Flensburg

## JUBILÄEN



**Bianca Lüth**  
Buchhalterin  
Lübeck  
25-jähriges Jubiläum



**Karen Tams**  
Steuerfachangestellte  
Flensburg  
25-jähriges Jubiläum



**Anke Burmeister**  
Lohnsachbearbeiterin  
Flensburg  
10-jähriges Jubiläum



**Birgit Barz**  
Rechtsanwältin  
Flensburg  
20-jähriges Jubiläum



**Kristin Dankert**  
Steuerfachangestellte  
Lübeck  
10-jähriges Jubiläum



**Sandra Leipolt**  
Steuerfachangestellte  
Lübeck  
10-jähriges Jubiläum

## INTERVIEW-TIPP

Wie EEP die SG Flensburg-Handewitt beim Trainerwechsel unterstützt hat und warum dabei die internationale Vernetzung der Kanzlei von großer Bedeutung war, das erzählten SG-Geschäftsführer Dierk Schmäschke und EEP-Rechtsanwalt Dr. Jan Reese kürzlich in einem Video-Interview. Der Mitschnitt ist auf [www.eep-bloggt.de](http://www.eep-bloggt.de) zu sehen.

AUSBILDUNGSMESSE „NORDJOB 2017“  
EEP ZEIGT KARRIERECHANCEN AUF

Anfang Mai und Ende Juni 2017 standen die Flens-Arena in Flensburg und die Holstenhallen in Neumünster erneut ganz im Zeichen der „nordjob“. Rund 9.500 Jugendliche nutzten die Möglichkeit, sich an Messeständen und bei zahlreichen Vorträgen der Wirtschaft über das regionale Ausbildungsangebot zu informieren. Unsere Teams konnten in vielen angeregten Gesprächen einen umfassenden Überblick zu den Ausbildungsmöglichkeiten bei EEP geben. Sowohl zur Ausbildung als Steuerfachangestellte/-r als auch zum Fachhochschulstudium „Bachelor of Arts Betriebswirtschaft“ (Triales Modell Steuern) ließen sich viele Jugendliche beraten. Vielleicht werden einige in den kommenden Jahren unter der Kategorie „Neu im Team“ im „EEP-Journal“ erscheinen? Es wäre nicht das erste Mal.



EEP-Kontakt: [baerbel.meyer@eep.info](mailto:baerbel.meyer@eep.info)



EHLER  
ERMER  
&  
PARTNER

WIRTSCHAFTSPRÜFER | STEUERBERATER | RECHTSANWÄLTE  
eingespielt • erstklassig • persönlich